



Sportverein Oberdorfelden 1967 e. V.

Satzung

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2007



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandszugehörigkeit	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge	5
§ 10 Gliederung des Vereins	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Der Vorstand	5
§ 13 Der Ältestenrat	6
§ 14 Die Mitgliederversammlung	6
§ 15 Satzungsänderung	7
§ 16 Kassenprüfer	7
§ 17 Ausschüsse	8
§ 18 Haftung	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Anfallberechtigung	8
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	8



§ 1 Name und Sitz

Der am 10.02.1967 gegründete Verein führt den Namen:

Sportverein Oberdorfelden 1967 e.V.

Er hat seinen Sitz in 61137 Schöneck - Oberdorfelden und ist unter der Nummer VR 475 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bewegungsangebote in Sport und Spiel für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportbund Hessen e. V. an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verbände der Vereinsabteilungen und deren Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Eintritt eines Mitgliedes setzt einen vollständig ausgefüllten vorgefertigten Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.

Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bzw. Sportangebote des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstandes für einen definierten Zeitraum eine Kurzmitgliedschaft erworben werden. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Dauer der Veranstaltung bzw. des Sportangebotes und bedarf keiner Kündigung.



Kurzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Pflicht zur Leistung von 3 Pflichtstunden pro Jahr gem. Artikel 8 dieser Satzung, die für Kurzmitglieder entfällt. Kurzmitglieder können in kein Amt des Vereins gewählt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche (aktive) Mitglieder
- b) Jugendliche (aktive) Mitglieder
- c) Fördernde (passive) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.

Jugendliche (aktive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und sich innerhalb des Vereins betätigen.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch Zahlung eines Beitrages, zumindest in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages, den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern möchten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes und eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung als solche ernannt sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt des Mitgliedes
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Ablauf der Kurzmitgliedschaft

Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung über die Kündigung der Mitgliedschaft an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Halbjahresende (30.06./31.12.). Das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand ist maßgebend. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann auf einfachen Beschluss des Vorstandes erfolgen:

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit entrichtet hat

Vor dem Ausschluss – mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen – ist das betroffene Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) das Eigentum des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln
- b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen

Ordentliche (aktive) Mitglieder sind verpflichtet, pro Jahr 3 Pflichtstunden bei Vereinsveranstaltungen zu leisten. Bei Nichtleistung wird ein entsprechender zusätzlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung festgelegt wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe, Arten sowie die Zahlungstermine und Zahlungsverfahren von der Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Gliederung des Vereins

Der Verein ist in einzelne Abteilungen gegliedert. Den Abteilungen bleibt es überlassen, ihre Angelegenheiten im Interesse des Vereins und im Rahmen der Satzung selbstständig zu regeln. Jede Abteilung muss einen/eine Abteilungsleiter/in haben, der/die in der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt wird. Den Abteilungsleitern obliegt die sportliche und technische Leitung der jeweiligen Abteilung. Die Abteilungsleitung kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ältestenrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand bildet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden



- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) mindestens einem/einer Beisitzer/in
- f) den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Ausschüsse
- g) den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Abteilungen
- h) einem Mitglied des Ältestenrates

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
5. Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Leiter/in der Sitzung. Leiter/in der Sitzung ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Mitglieder des Vorstandes und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Mitgliedern, die alljährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes fördernde Mitglied und Ehrenmitglied (im Sinne des § 6 der Satzung) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, jugendliche Mitglieder haben keine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;



- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge (im Rahmen der Beitragssatzung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, entweder schriftlich oder durch Aushang in den Vereinskästen und unter Mitteilung einer Tagesordnung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die selben Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussionen einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Protokollanten, übertragen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung/Fusion des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragssatzung können in der Mitgliederversammlung nur besprochen werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt und in der Tagesordnung angekündigt sind.



§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können alle drei Monate durchgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung haben sie einen kurzen Bericht über die Prüfung zu erstatten.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 20 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Schöneck (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

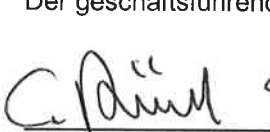
§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.02.2007 bestätigt worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Oberdorfelden, den 02.02.2007

Der geschäftsführende Vorstand


Cornelia Rück
1. Vorsitzende


Fritz Koch
2. Vorsitzender


Holger Caspar
Kassierer


Kerstin Künnemeyer
Schriftführerin



Die Eintragung der am 02.02.07
beschlossenen Satzungsänderung ~~in das~~ Handfassung
Vereinsregister wird bescheinigt.
Hanau, den 23. Mai 2007
Amtsgericht, Abt.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
[Handwritten signature]

